

I/2018



MEDWISSEN

SCHWERPUNKTTHEMA IM STEUERRECHT UND RECHT

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
aus Sicht der Arzt- und Zahnarztpraxis

BETRIEBSVERGLEICH

Allgemeinmedizin

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mandanten,

am 25. Mai 2018 ist es soweit: die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) treten in Kraft. Schon im Vorfeld dieses Termins haben sicher viele von Ihnen den einen oder anderen Berührungspunkt damit gehabt – und sei es durch die Verschlüsselung unserer E-Mails an Sie, die nunmehr verbindlich vorgeschrieben ist. Wie sehr man auch über Sinn und Unsinn dieser Regelungen streiten mag: Es führt kein Weg daran vorbei, dass sie ab dem 25. Mai 2018 umzusetzen sind. Aus diesem Grund nimmt auch das Thema „Das neue Datenschutzrecht aus Sicht der Arzt- und Zahnarztpraxis“ eine zentrale Stelle in diesem „MEDWISSEN“ ein. Daneben gibt es wie immer eine Fülle aktueller Informationen aus den Bereichen Steuern und Recht, die an der einen oder anderen Stelle zu neuer Erkenntnis oder Klarheit führen – leider nicht immer im Sinne der Steuerpflichtigen.

Bei aller sich daraus bestimmend auch ergebenden Belastung und hier und da Frustration hoffen wir natürlich, dass Sie immer auch Zeit für die schönen Seiten des Lebens finden. Das Wetter lässt uns zur Zeit jedenfalls auf einen schönen Sommer hoffen. In diesem Sinne ...

Herzlichst,



Detlef Rohwer



Alexander Gut



Jan Dischinger



Hans Barth

INHALT

● Steuerrecht	3
● Recht	16
● Betriebsvergleich	26

— Einkommensteuer

01 |

Doppelt krankenversichert – aber nur ein Sonderausgabenabzug

Wer gesetzlich krankenversichert ist, kann Beiträge für eine gleichzeitig abgeschlossene private Krankenversicherung zur Basisabdeckung nicht als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Das hat das Finanzgericht Köln entschieden. Zwar gebe es im Einkommensteuergesetz keine Einschränkung für den Fall der doppelten Absicherung. Aus dem „Regelungszusammenhang“, so die Richter, ergebe sich jedoch, dass die Beiträge zum PKV-Basischutz in einem solchen Fall nicht vom Sonderausgabenabzug erfasst werden. Auch eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung komme nicht in Betracht.

02 |

Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen

Scheidungskosten sind regelmäßig keine außergewöhnlichen Belastungen. Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und zu größeren Aufwendungen führen als bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands.

Kein steuerlicher
Abzug von
Scheidungskosten
mehr

Zwangsläufig sind die Aufwendungen, wenn sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entzogen werden kann. Diese Voraussetzungen erfüllen Prozesskosten regelmäßig nicht, außer der Steuerpflichtige verlöre ansonsten seine Existenzgrundlage oder könnte seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen. Das ist bspw. bei einer ernsthaften Gefährdung der Nutzung des Wohnhauses zu eigenen Wohnzwecken oder durch Erleiden schwerwiegender körperlicher Schäden durch eine Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung der Fall. Kosten für ein Scheidungsverfahren zählt der Bundesfinanzhof hingegen nicht dazu, selbst wenn das Festhalten an der Ehe den Steuerpflichtigen stark beeinträchtigt.

03 |

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung nach der ICSI Methode als außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung sind keine außergewöhnlichen Belastungen, wenn die Behandlung nach inländischen Maßstäben nicht zulässig ist. Die Kosten sind daher nur zu berücksichtigen, wenn die Behandlung dem Embryonenschutzgesetz entspricht und mit den Richtlinien der Berufsordnungen für Ärzte im Einklang steht.

Im entschiedenen Fall unterzog sich ein Paar in Österreich einer künstlichen Befruchtung. Im Laufe der Behandlung wurden sieben Eizellen befruchtet und zwei Embryonen eingesetzt.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts verbietet der deutsche Embryonenschutz nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht, mehr als drei Eizellen zu befruchten. Vielmehr ist es dem Arzt erlaubt, so viele Eizellen zu be-

fruchten, wie nach seiner Beurteilung erforderlich sind, um entwicklungs-fähige, für den Transfer vorgesehene Embryonen zu erhalten und höher-gradige Mehrlingsschwangerschaften zu verhindern. Verboten ist jedoch, mehr Eizellen einer Frau zu befruchten, als ihr innerhalb eines Zyklus über-tragen werden sollen und innerhalb eines Zyklus mehr als drei Embryonen auf eine Frau zu übertragen. Die Zahl der Eizellen, die höchstens befruchtet werden dürfen, ist damit nicht festgelegt.

Es bleibt jedoch zu prüfen, ob die Befruchtung von sieben Eizellen dem sog. deutschen Mittelweg entsprach, d. h. dass lediglich ein oder zwei entwick-lungsfähige Embryonen zum Zwecke der Übertragung entstehen sollten und der Behandlung eine sorgfältige individuelle Prognose zum Zeitpunkt der Befruchtung zugrunde lag.

04

Rückzahlungen vom Versorgungswerk sind steuerfrei

Nicht wenige Ärzte wechseln nach einigen Jahren in der Klinik das Metier und arbeiten zum Beispiel für die Pharmaindustrie oder gehen in den öffent-lichen Dienst. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie sich dann die Pflichtbeiträge, die sie an das ärztliche Versorgungswerk gezahlt haben, zu-rückerstatten lassen – und zwar nach § 3 Nr. 3c EStG steuerfrei. So hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden. In dem konkreten Fall ging es zwar um Beiträge an ein Rechtsanwalt-Versorgungswerk, das Urteil ist auf das ärztliche Pendant aber übertragbar. Die Richter urteilten, dass die Bei-tragsrückerstattungen keine Leibrente sind und auch nicht nach § 34 EStG nur ermäßigt besteuert werden. Auch ein Schreiben des Bundesfinanzminis-teriums, das das Finanzamt so interpretierte, dass für die Steuerfreiheit bis zur Rückzahlung eine Wartefrist von zwei Jahren eingehalten werden muss, ist laut Gericht nicht anwendbar. Die Revision wurde zugelassen.

05

Steuerfreiheit eines privaten Veräußerungsgeschäfts bei Grundstücken

Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, sind einkommensteuerpflichtig.

Für die Berechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums sind nach einem Urteil des Finanzgerichts München grundsätzlich die Zeitpunkte maßgebend, in denen die schuldrechtlichen (notariellen) Verträge abgeschlossen wurden.

Nutzt der Eigentümer das Objekt zu eigenen Wohnzwecken, ist ein erzielter Veräußerungsgewinn unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Das Einkommensteuergesetz enthält zwei Alternativen, von denen zumindest eine für die Ausnahme von der Besteuerung erfüllt sein muss:

- das Objekt muss entweder im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich oder
- zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein.

Bei der zweiten Alternative verlangt das Finanzgericht die zusammenhängende und ununterbrochene Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, die jedoch nicht die vollen drei Kalenderjahre umfassen muss.

Die Voraussetzung „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ ist erfüllt, wenn der Eigentümer das Objekt allein, mit seinen Familienangehörigen oder gemeinsam mit einem Dritten bewohnt. Der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gleichgestellt ist die unentgeltliche Überlassung einer Eigentumswohnung zur alleinigen wohnlichen Nutzung an ein kindergeldberechtigtes Kind.

Hinweis: Auch Ferien- oder Zweitwohnungen können unter bestimmten Voraussetzungen das Kriterium der „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ erfüllen.

06

Arbeitsweg: Zeitersparnis als Voraussetzung für offensichtlich verkehrsgünstigere Verkehrsverbindung

Ein angestellter Wirtschaftsprüfer war unter vielen Aspekten mit seinen Einkommensteuerbescheiden 2011 und 2012 nicht einverstanden und klagte daher, allerdings vergeblich, vor dem Finanzgericht Berlin Brandenburg. Er wollte bei der Ermittlung der Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (erste Tätigkeitsstätte) nicht die kürzeste Straßenverbindung zugrunde legen. Das ist nur zulässig, wenn eine andere regelmäßig benutzte Straßenverbindung offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Dazu muss die längere Strecke zu einer mindestens 10 %igen Zeitersparnis führen oder – ohne Zeitersparnis – anderweitige Vorteile gegenüber der kürzesten Strecke aufweisen. Solche Vorteile, die u. a. in der Streckenführung oder der Schaltung von Ampeln liegen können, hatte er allerdings nicht vorgebracht.

Vergebliche Klage
gegen Bescheide

Vergeblich machte er pauschale Werbungskosten für sonstige Arbeitsmittel und Telefonkosten geltend. Er konnte weder den tatsächlichen Anfall der Aufwendungen noch deren berufliche Veranlassung belegen und genügte damit nicht seiner Feststellungslast.

Auch die Kosten für den Bezug der FAZ konnte er nicht in Abzug bringen, da diese Aufwendungen die Lebensführung betreffen und damit vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen sind. Letztlich hat das Finanzgericht auch keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen berücksichtigt. Die zu Grunde liegenden Baumarbeiten fanden auf dem Grundstück des Wirtschaftsprüfers statt, auf dem er ein Wohnhaus für sich errichtete. Zum Zeitpunkt der Arbeiten war das Wohnhaus nicht fertiggestellt, so dass noch kein für die Begünstigung erforderlicher Haushalt gegeben war.

07

Doppelte Haushaltsführung: notwendige Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort

Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung sind Werbungskosten. Hierzu gehören u. a. die

Unterkunftskosten am Beschäftigungsort, wie Miete bzw. - beim Wohnen in einer eigenen Wohnung - Absetzung für Abnutzung und Finanzierungskosten. Die tatsächlichen Kosten dürfen aber nicht überhöht sein.

Zur Rechtslage bis einschließlich 2013 hat der Bundesfinanzhof folgendes entschieden: Die Kosten für Wohnungen mit einer Wohnfläche bis zu 60 m² bei einem ortsüblichen Mietzins für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung (Durchschnittsmietzins) sind regelmäßig angemessen. Der Durchschnittsmietzins bezieht sich auf die Grundmiete, d. h. die Nettokaltmiete ohne Betriebs- und Nebenkosten und ist – sofern vorhanden – nach dem jeweils gültigen Mietspiegel zu bemessen.

Kosten für Besuchsfahrten des Ehepartners vom Familienwohnsitz an den Beschäftigungsort des Ehegatten sind, so das Gericht, nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen, weil keine Familienheimfahrten vorliegen. Darunter fallen nur Fahrten zwischen Familienwohnsitz und Beschäftigungsort, die der Arbeitnehmer selbst vornimmt.

Hinweis: Seit 2014 sind die abziehbaren Aufwendungen für eine Unterkunft auf 1.000 € monatlich begrenzt. Die Beschränkung auf Wohnungen mit einer Wohnfläche bis zu 60 m² bei ortsüblicher Miete gibt es nicht mehr.

08

Kosten eines Deutschkurses sind keine vorweggenommenen Werbungskosten

Die Annahme von abzugsfähigen Werbungskosten setzt nicht voraus, dass im selben Jahr, in dem die Aufwendungen geleistet werden, Einnahmen zufließen. Werbungskosten können auch z. B. im Hinblick auf ein zukünftiges Dienstverhältnis entstehen. Erforderlich ist ein ausreichend klarer wirtschaftlicher Zusammenhang der Aufwendungen mit der angestrebten Tätigkeit. Vorweggenommene Werbungskosten sind ab dem Zeitpunkt möglich, ab dem der Beschluss, Einkünfte einer bestimmten Einkunftsart zu erzielen, endgültig gefasst worden ist.

Aufwendungen eines ausländischen Staatsbürgers für das Erlernen der deutschen Sprache sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg keine vorweggenommenen Werbungskosten. Auch dann nicht, wenn Deutschkenntnisse erforderlich sind, um sich erfolgreich um einen Arbeitsplatz zu bewerben. Die Aufwendungen sind deshalb nicht abzugsfähig, weil eine nicht unbedeutende private Mitveranlassung anzunehmen ist.

Hinweis: Ein teilweiser Abzug gemischt (beruflich/privat) veranlasster Aufwendungen kommt nur dann in Betracht, wenn objektivierbare Kriterien für eine Aufteilung vorhanden sind.

09

Häusliches Arbeitszimmer: Keine Teilung des Höchstbetrags

Auch wenn ein Arbeitszimmer zu Hause je zur Hälfte für selbstständige und nichtselbstständige Arbeit genutzt wird, darf das Finanzamt den abzieh-

baren Höchstbetrag für die Aufwendungen nicht einfach hälftig aufteilen. Der Bundesfinanzhof kassierte einen Steuerbescheid, in dem einem Schriftsteller nur ein Betriebsausgabenabzug fürs Arbeitszimmer von 625 € statt von 1.250 € gestattet worden war, weil er den Raum nur zu 50 % für seine freie Tätigkeit als Autor nutzte. Die Kosten, so die Richter, seien zwar danach aufzuteilen, ob sie auf die selbstständige oder nichtselbstständige Arbeit entfallen. Eine entsprechende Splittung des Höchstbetrags sei aber nicht möglich. Wichtig ist also nur, dass alle abziehbaren Aufwendungen fürs Arbeitszimmer, egal aus welcher Einkunftsart, zusammen den Betrag von 1.250 € nicht übersteigen.

Abgrenzung eines häuslichen Arbeitszimmers von einer Betriebsstätte
Werden betrieblich genutzte Räume in die häusliche Sphäre eingebunden, sind sie nur dann als Betriebsstätte anzuerkennen, wenn sie nach außen erkennbar für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr vorgesehen sind, so entschied der Bundesfinanzhof.

Im vorliegenden Fall hatte ein Versicherungsmakler für seine Tätigkeit im Obergeschoss des Hauses seiner Töchter, in welchem er auch wohnte, einen Büroraum mit davor liegendem Flurbereich und einer Gästetoilette angemietet. Die darauf entfallenden Aufwendungen machte er in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt qualifizierte die Räume als häusliches Arbeitszimmer und lehnte den Betriebsausgabenabzug ab. Das Gericht folgte der Auffassung des Finanzamts. Bei der Eingliederung der betrieblich genutzten Räume in den Wohnbereich fehlte es an der nach außen erkennbaren Widmung für den Publikumsverkehr.

10 |

Häuslicher Behandlungsraum ist nicht abzugsfähig

Die Kosten für ein Behandlungszimmer im eigenen Zuhause können Ärzte steuerlich nicht geltend machen. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, die Revision zum Bundesfinanzhof aber zugelassen. Geklagt hatte in dem konkreten Fall eine Augenärztin, die im Keller ihres Hauses ein Behandlungszimmer für Notfälle eingerichtet hatte. Einen gesonderten Eingang gab es zu dem Zimmer nicht, der Raum war nur über den Flur des Hauses erreichbar. Als die Ärztin die Kosten für das Behandlungszimmer als Sonderbetriebsausgaben absetzen wollte, lehnte dies das Finanzamt ab – zu Recht, wie das FG meinte. Ein Betriebsstätten-ähnlicher Raum liege nicht vor, da es an einem Extra-Eingang fehle. Und da eine private Mitnutzung nicht ausgeschlossen werden könne, sei eine begrenzte Abzugsfähigkeit auch nicht möglich.

Keine Betriebsstätte,
wenn eigener Eingang
fehlt

Abgrenzung eines häuslichen Arbeitszimmers von einer Betriebsstätte
Werden betrieblich genutzte Räume in die häusliche Sphäre eingebunden, sind sie nur dann als Betriebsstätte anzuerkennen, wenn sie nach außen erkennbar für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr vorgesehen sind, so entschied der Bundesfinanzhof.

Im vorliegenden Fall hatte ein Versicherungsmakler für seine Tätigkeit im Obergeschoss des Hauses seiner Töchter, in welchem er auch wohnte, einen

Büroraum mit davorliegendem Flurbereich und einer Gästetoilette angemietet. Die darauf entfallenden Aufwendungen machte er in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt qualifizierte die Räume als häusliches Arbeitszimmer und lehnte den Betriebsausgabenabzug ab. Das Gericht folgte der Auffassung des Finanzamts. Bei der Eingliederung der betrieblich genutzten Räume in den Wohnbereich fehlte es an der nach außen erkennbaren Widmung für den Publikumsverkehr.

11

Höhe der Nachzahlungszinsen ist verfassungsgemäß

Steuernachforderungen und Steuererstattungen sind grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, zu verzinsen. Beispielsweise werden zu zahlende oder zu erstattende Beträge zur Einkommensteuer für das Jahr 2016 ab April 2018 verzinst. Diese sog. Vollverzinsung wird nur vorgenommen bei der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Der Zinssatz beträgt 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr.

Die Höhe dieser Nachzahlungs- bzw. Erstattungszinsen ist immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Verfahren. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zinssatzes bestehen vor allem im Zusammenhang mit dem derzeitigen allgemein niedrigen Zinsniveau.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Höhe des Zinssatzes von 6 % in den Jahren 2012 bis 2015 noch verfassungsgemäß sei.

12

Werbungskosten durch Vorhalten einer Wohnung am Arbeitsort während der Elternzeit

Ausschließlich berufliche Gründe rechtfertigen es nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin Brandenburg, eine Wohnung am Arbeitsort während der Elternzeit beizubehalten. Der Beurteilung lag der nachfolgend geschilderte Sachverhalt zugrunde:

Die in einem Krankenhaus beschäftigte Ärztin wohnte und arbeitete in B. Sie unterhielt dort eine 2 ½-Zimmer-Wohnung. Nach der Geburt ihres Kindes zog sie mit ihrem Lebensgefährten zusammen. Der Familienwohnsitz war seitdem in G. Während der dreijährigen Elternzeit kündigte sie ihre in B gelegene Wohnung nicht auf. Ihre Planung sah vor, das Beschäftigungsverhältnis in B nach dem Auslaufen der Elternzeit wiederaufzunehmen. Die Wohnung lag günstig zum Arbeitsort, die Miete war für die Ortsverhältnisse niedrig. Außerdem herrschte in B ein starker Wohnungsmangel. Der Auszug aus der bisherigen Wohnung mit späterer neuer Wohnungssuche wäre mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwendungen verbunden gewesen. Die Argumente überzeugten das Gericht. Es berücksichtigte die Aufwendungen als Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Auch bei
dreijähriger Elternzeit
FG Berlin-Brandenburg

13 | **Begrenzung der Steuerermäßigung wegen Gewerbesteueranrechnung ist betriebsbezogen**

Sind im zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte enthalten, ermäßigt sich die Einkommensteuer, soweit sie anteilig auf die enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt. Die Ermäßigung beträgt das 3,8 fache des Gewerbesteuermessbetrags (MB), höchstens aber die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer (GewSt). Die von der Gemeinde festzusetzende GewSt richtet sich nach deren Hebesatz. Beträgt der Hebesatz mindestens 380 %, kann die GewSt mit dem 3,8 fachen des Gewerbesteuermessbetrags angerechnet werden. Liegt er unter 380 %, ist die Anrechnung auf die zu zahlende GewSt begrenzt.

Der Bundesfinanzhof hatte über die GewSt Anrechnung auf die Einkommensteuer des Z zu entscheiden. Er war Kommanditist der A KG, diese wiederum war Kommanditistin der B KG und diese wiederum Kommanditistin der C KG. Die A KG zahlte keine Gewerbesteuern, wohl aber die Untergesellschaften. Sie waren in Gemeinden ansässig, die Hebesätze über und unter 380 % hatten. Dabei ergab sich folgendes Bild:

	MB	Hebesatz	GewSt	Faktor 3,8	Begrenzung
B KG	204.000 €	310 %	632.400 €	775.200 €	632.400 €
C KG	74.000 €	597 %	441.780 €	281.200 €	281.200 €
Summe	278.000 €		1.074.180 €	1.056.400 €	913.600 €

Z rechnete alle GewSt betriebsübergreifend zusammen und wollte 1.056.400 € angerechnet haben. Das Gericht ließ aber nur eine betriebsbezogene, für jede Untergesellschaft getrennt berechnete Anrechnung mit der Summe von 913.600 € zu.

14 | **Kauf eines Professorentitels fällt nicht unter Betriebsausgaben**

Gastprofessor auch aus privaten Gründen

Geld, das ein Zahnarzt an eine ungarische Universität zahlt, damit sie ihm einen Gastprofessorentitel verleiht, muss der Fiskus nicht als Betriebsausgaben anerkennen. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Es begründete sein Urteil damit, dass die Auslagen nicht ausschließlich der betrieblichen Sphäre zugeordnet werden können. Dem Zahnarzt sei es weniger um die Erzielung von Einkünften als vielmehr um den Professorentitel und das damit verbundene gesellschaftliche Prestige gegangen. Mangels objektiver Kriterien komme aber eine Aufteilung der Kosten in privat und betrieblich nicht in Betracht. Der Betriebsausgabenabzug sei deshalb in Gänze nicht möglich, so die Richter.

15

Abzinsung von Angehörigendarlehn

Zinslose Darlehn zwischen Ehegatten, die der bilanzierende Darlehnsnehmer vereinbarungsgemäß zur Tilgung von Verbindlichkeiten seines Gewerbebetriebs oder seines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft verwendet, sind zu passivieren und abzuzinsen. Voraussetzung ist, dass die Darlehnsvereinbarungen klar und eindeutig sind, dem unter fremden Dritten Üblichen entsprechen und vereinbarungsgemäß durchgeführt werden.

In einem zu entscheidenden Sachverhalt ging der Bundesfinanzhof davon aus, dass ein zinsloses und ohne Sicherheiten gewährtes Darlehn der Ehefrau fremdüblich sein kann, da auch unter Fremden und Gesellschaftern zinslose Darlehn vorkommen. Es gab außerdem eine schriftlich niedergelegte Darlehnsvereinbarung in der Hingabe, Rückzahlung und Zinssatz klar und eindeutig geregelt waren. Das Fehlen verkehrsüblicher Sicherheiten schadete nicht, weil das Darlehn von volljährigen und voneinander wirtschaftlich unabhängigen Angehörigen geschlossen und tatsächlich durchgeführt wurde. Unverzinsliche betriebliche Verbindlichkeiten aus Darlehn, auch wenn sie von einem Angehörigen gewährt wurden, sind abzuzinsen. Die Abzinsung soll den Vorteil einer späteren Zahlung gegenüber einer sofortigen ausgleichen. Das gilt für ein Angehörigendarlehn ebenso wie für ein Darlehn Fremder.

16

Keine Steuerermäßigung für außerhalb des Haushalts erbrachte Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt eines Steuerpflichtigen kann in der Steuererklärung ein steuermindernder Abzug in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 € jährlich, beantragt werden. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist u. a., dass die Rechnung des Handwerkers unbar bezahlt wird. Eine Ermäßigung für Werkleistungen, die außerhalb des Haushalts in der Betriebsstätte des Handwerkers erbracht werden, kommt hingegen nicht in Betracht.

Reparatur der Haustür
in der Werkstatt des
Schreiners ist nicht
abzugsfähig
FG Nürnberg

In dem zu entscheidenden Fall bestätigte das Finanzgericht Nürnberg diese Grundsätze und damit die Rechtsauffassung des Finanzamts, das den in einer Schreinerei zur Herstellung einer Haustür entstandenen Werklohn nicht zum Abzug zugelassen hatte. Nur die auf den Einbau der neuen Haustür entfallenden Lohnkosten wären begünstigt gewesen, da diese Leistung im räumlichen Bereich des vorhandenen Haushalts erbracht wurde. Hierfür hätte es jedoch einer entsprechenden Aufteilung der durchgeführten Arbeitsleistung, z. B. der Lohnkosten in der Rechnung, bedurft.

Das Gericht weist darüber hinaus daraufhin, dass die Grenzen eines Haushalts im Sinne der gesetzlichen Regelung nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt werden. Auch Handwerkerleistungen außerhalb dieser Grenzen können unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt sein.

17 | Aufgrund Verteilung noch nicht abgezogene Erhaltungsaufwendungen können nicht von Erben geltend gemacht werden

Aufwendungen für die Erhaltung vermieteter Gebäude des Privatvermögens sind im Jahr der Verausgabung als Werbungskosten anzusetzen. Sie können aber auch auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden. Stirbt der Eigentümer während des Verteilungszeitraums, können die Erben nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin Brandenburg den noch nicht abgezogenen Aufwand steuerlich nicht geltend machen, weil sie die Aufwendungen nicht selbst getragen haben. Vielmehr müsse der Restbetrag als Werbungskosten in der letzten Steuererklärung des Erblassers geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann ein Rechtsnachfolger bei einer unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an einem Gebäude Erhaltungsaufwand noch in dem von seinem Rechtsvorgänger gewählten restlichen Verteilungszeitraum geltend machen.

18 | Rückgängigmachung einer verdeckten Gewinnausschüttung

Als verdeckte Gewinnausschüttung gilt die Zuwendung einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter oder eine ihnen nahestehende Person außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung. Folge der Zuwendung muss bei der Gesellschaft eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung sein. Insoweit erhöht sich das zu versteuernde Einkommen der Kapitalgesellschaft und es verändert sich die einkommensteuerliche Situation beim Empfänger.

Die steuerlichen Folgen wollte ein vor dem Finanzgericht Nürnberg klagernder Unternehmer A durch Rückabwicklung von Verträgen aufheben. Er war alleiniger Gesellschafter der A GmbH, sein Vater war dort Geschäftsführer. Die A GmbH hielt 95 % der Anteile an der B GmbH. Geschäftsführer war dort der Bruder des Unternehmers (B).

Mit notarieller Urkunde übertrug die A GmbH ihre Anteile an der B GmbH an B. Die Übertragung erfolgte unentgeltlich als Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. In diesem Vorgang sah das Finanzamt im ersten Schritt eine verdeckte Gewinnausschüttung der A GmbH an A und im weiteren Schritt eine Schenkung der Anteile von A an B. Nachdem die steuerlichen Folgen offensichtlich wurden, wollten die Beteiligten ihre Vereinbarungen rückabwickeln.

Das Finanzgericht urteilte jedoch, dass die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht durch nachträgliche Aufhebung des Geschäftsvorfalles rückgängig gemacht werden können. Allenfalls könne ein Teilerlass der Steuer oder die Nichtberücksichtigung des die Steuer auslösenden Vorgangs in Frage kommen.

Der Bundesfinanzhof wird ggf. abschließend entscheiden.

Durch nachträgliche Änderung der Verträge wird Geschäftsvorfall nicht aufgehoben

19 | **Neue Entwicklungen bei eigenkapitalersetzenden Darlehen**

Der Bundesfinanzhof hat seine langjährige Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen geändert. Hintergrund: Mit Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts ist die gesetzliche Grundlage entfallen, bei Aufwendungen eines Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen nachträgliche Anschaffungskosten annehmen zu können. Wird ein Gesellschafter im Insolvenzverfahren als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen, führt das nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Diese Entscheidung kann große Auswirkungen auf die Gesellschafterfremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften haben.

Im entschiedenen Fall hatte ein Alleingesellschafter im Jahr 2010 Bürgschaften für die Bankverbindlichkeiten seiner GmbH übernommen. Nachdem die GmbH Insolvenz anmeldete, wurde er von der Bank aus den Bürgschaften in Anspruch genommen. Sein Regressanspruch gegen die insolvente GmbH führte nicht zum Erfolg. Daher beantragte er die steuerliche Berücksichtigung seiner in diesem Zusammenhang geleisteten Zahlungen als nachträgliche Anschaffungskosten, die seinen Auflösungsverlust entsprechend erhöhten. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Aufwendungen aus der Inanspruchnahme der geleisteten Bürgschaften ab.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind mit Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts neue Maßstäbe für die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus bisher eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen zu entwickeln. Nachträgliche Anschaffungskosten sind demnach nur noch sehr eingeschränkt entsprechend der handelsrechtlichen Definition anzuerkennen.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch einen Vertrauensschutz geschaffen. Demnach gilt seine bisherige Rechtsprechung weiter, wenn ein Gesellschafter seine eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen bis zum Tag der Veröffentlichung des Urteils am 27. September 2017 geleistet hat oder wenn seine Finanzierungshilfe bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist.

— *Umsatzsteuer*

20 | **Vorzeitiger Ausstieg aus Mietvertrag: Abfindung ist umsatzsteuerpflichtig**

Wer den Mietvertrag für die Praxis vorzeitig beenden will, etwa weil ein Umzug in ein MVZ ansteht, muss in der Regel kräftig in die Taschen greifen. Ohne eine Abfindung an den Vermieter zu zahlen, ist ein außerplanmäßiger Ausstieg aus dem Gewerbemietvertrag meistens nicht möglich. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass solche Abfindungszahlungen nicht als Schadenersatz einzustufen sind. Bei ihnen handelt es sich vielmehr um umsatzsteuerpflichtiges Entgelt im „Rahmen eines Leistungsaustausches“.

21 | **Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze der ambulanten Pflege**

Leistungen der sog. 24-Stunden-Pflege von privatrechtlichen Einrichtungen zur ambulanten Pflege waren unter bestimmten Voraussetzungen in den Jahren 2005 und 2006 umsatzsteuerfrei. Die Steuerbefreiung kam zum Tragen, wenn im Vorjahr oder im jeweiligen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens 40 % der Pflegefälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen wurden. Diese Einschränkung ist nach Feststellung des Bundesfinanzhofs weder unionsrechts-, noch verfassungswidrig. Hinweis: Die Befreiungsvorschrift wurde zwischenzeitlich angepasst. Die Grenze liegt nunmehr bei 25 %.

22 | **Umsatzsteuerpflicht bei innergemeinschaftlichem Erwerb**

Ausländische Versandapotheken können der Krankenkasse nicht die Umsatzsteuer berechnen

Ausländische Versandapotheken, die in Deutschland Versicherte von Krankenkassen mit Arzneimitteln beliefern, können dafür den Kassen nicht die Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Nach dem Umsatzsteuergesetz liegt ein sog. innergemeinschaftlicher Erwerb vor – und bei diesem, das hat auch das Bundesfinanzministerium klargestellt, ist nicht die Apotheke, sondern die Krankenkasse für die Medikamentenlieferung umsatzsteuerpflichtig. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz verurteilte deshalb eine niederländische Versandapotheke dazu, die zu Unrecht erhobene Umsatzsteuer an die Kasse zurückzuzahlen. Eine bestehende Vereinfachungsregel konnte im konkreten Fall nicht angewendet werden, weil das Einverständnis der in- und ausländischen Steuerbehörden fehlte.

23 | **Psychologische Hilfe bei „Idiotentest“ nicht umsatzsteuerfrei**

Vorbereitungskurse auf den „Idiotentest“ sind nicht von der Umsatzsteuer befreit – auch dann nicht, wenn sie von psychologischen Psychotherapeuten als verkehrstherapeutische Leistungen angeboten werden. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Die verkehrstherapeutischen Leistungen seien keine Heilbehandlungen, weil sie nicht der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung oder Heilung von Krankheiten dienen, sondern primär das Ziel hätten, den Führerschein wiederzubekommen. Der Gesundheitsschutz sei nur mittelbar betroffen, was für eine Umsatzsteuerbefreiung nicht ausreiche, so die Richter.

24 | **Beratungen am „Gesundheitstelefon“ sind keine Heilbehandlungen**

„Gesundheitstelefone“ von Krankenkassen oder Patientenbegleitprogramme von Pharmaunternehmen sind keine Heilbehandlungen und damit nicht von der Umsatzsteuer befreit. Dieses wenig überraschende Urteil hat das Finanzgericht Düsseldorf gefällt. Anlass war die Klage eines Unternehmens, das telefonische Beratungsleistungen im Auftrag von Kassen und Pharmafirmen erbrachte und der Ansicht war, dass diese als Heilbehandlungen einzustufen sind. Ein Grund unter anderem: Die Telefonmitarbeiter seien Ärzte, Krankenschwestern oder medizinische Fachkräfte. Das Gericht wies die Klage ab.

Die Beratungen dienen nur der Information der Anrufer und seien nicht untrennbarer Bestandteil einer tatsächlichen Heilbehandlung. Auch die Beratungen, die der Prävention dienen, weisen keinen unmittelbaren Krankheitsbezug auf. Sie werden nicht aufgrund einer ärztlichen Verordnung oder im Rahmen einer Rehabilitations- oder Vorsorgemaßnahme erbracht und seien deshalb keine Heilbehandlungen.

25 |

Neues, strenges Datenschutzrecht tritt am 25. Mai 2018 in Kraft

Ab dem 25. Mai 2018 werden die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unmittelbar geltendes Recht in allen Staaten der Europäischen Union (EU). Damit wird ein einheitliches Datenschutzniveau in den Mitgliedstaaten gewährleistet. Die Wahlmöglichkeiten, welche die DSGVO vorsieht, hat Deutschland im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) ausgeübt. Das BDSG neu tritt ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden erhalten zur Durchsetzung umfangreiche Befugnisse und haben demgemäß ihre Personalkapazitäten aufgestockt. Flankiert werden die erweiterten Befugnisse durch eine Ausweitung des Bußgeldrahmens bei Verstößen. Bisher konnten max. 300.000 € als Bußgeld festgesetzt werden. Zukünftig sind Bußgelder bis 20 Millionen € oder 4 % vom Jahresumsatz zulässig, wobei der jeweils höhere Wert gilt. Die DSGVO findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, ohne dies genauer zu definieren. Im Zweifel sollte, z. B. bei der Speicherung einer IP-Adresse, vom Personenbezug ausgegangen werden.

Anzuwenden sind die Datenschutzbestimmungen, wenn die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung in der EU erfolgt. Die Verarbeitung selbst kann auch außerhalb der EU stattfinden. Hat ein Unternehmen seine Niederlassung außerhalb der EU, muss es die Regelungen trotzdem beachten, wenn es Waren oder Dienstleistungen in der EU anbietet und die Datenverarbeitung mit seinem Angebot zusammenhängt.

Folgende Grundprinzipien sind zu beachten:

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, es liegt eine Einwilligung oder eine in der DSGVO normierte Ausnahme vor. Eine solche Ausnahme kann z. B. die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung sein.
- **Datensparsamkeit:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf das für den Zweck der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sowie dem Zweck angemessen und sachlich relevant sein.
- **Zweckbindung:** Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden.
- **Datensicherheit:** Der Unternehmer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit umzusetzen. Dabei hat er neben dem Stand der Technik und den Implementierungskosten, den Zweck der Datenverarbeitung, aber auch die Eintrittswahrscheinlichkeit

und die Schwere des Risikos für die persönlichen Rechte zu berücksichtigen. Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss der Unternehmer unverzüglich, nach Möglichkeit innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des Vorfalls, an die zuständige Datenschutzbehörde melden. Es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten des Betroffenen.

- **Betroffenenrechte:** Unternehmen haben gegenüber den Betroffenen weitreichende Informationspflichten zu erfüllen, z. B. über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung. Sie müssen gegenüber einer anfragenden Person Auskunft darüber geben, ob und ggf. welche Daten dieser Personen sie verarbeitet haben. Darüber hinaus können Betroffene von Unternehmen verlangen, dass unzutreffende personenbezogene Daten berichtigt oder Daten gelöscht werden, weil z. B. die Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen wurde.
- **Datenschutz-Folgenabschätzung:** Diese muss der Unternehmer vorab vorsorglich durchführen, wenn die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten birgt.
- **Datenschutzbeauftragter:** Ein Datenschutzbeauftragter ist u. a. zu benennen, wenn ein deutsches Unternehmen mehr als zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Muss ein Unternehmen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, ist ein Datenschutzbeauftragter unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu benennen.

Das neue Datenschutzrecht beinhaltet umfangreiche und detaillierte Pflichten für Unternehmen. Es müssen interne Prozesse angepasst bzw. neu etabliert werden. Auch eine Schulung der Mitarbeiter ist unerlässlich. Unternehmen sollten unverzüglich, ggf. unter Hinzuziehung ihres Rechtsberaters oder eines Datenschutz-Dienstleisters, mit der Umsetzung beginnen.

26

Folgende Unterlagen können im Jahr 2018 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2017 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2007 und früher,
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2007 aufgestellt worden sind,
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2007 oder früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen**, die 2007 oder früher aufgestellt worden sind,
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2007 oder früher,
- **empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2011 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2011 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

- Unterlagen **dürfen nicht vernichtet werden**, wenn sie von Bedeutung sind
- für eine begonnene Außenprüfung,
 - für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
 - für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
 - bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschuss-einkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2017 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Das neue Datenschutzrecht aus Sicht der Arzt- und Zahnarztpraxis

Am 25. Mai 2018 treten die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft. Jede Arzt- und Zahnarztpraxis ist von den Neuregelungen betroffen. Nicht zuletzt aufgrund der im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erheblichen Ordnungsgeldandrohungen für Datenschutzverstöße ist jeder Praxisinhaber gehalten, die Vorgaben des neuen Datenschutzrechtes umzusetzen.

Warum ist das für mich als Arzt/Zahnarzt überhaupt relevant?

01 |

Für mich gelten doch bereits besondere Datenschutzbestimmungen aus Berufsrecht, oder nicht?

Jeder Praxisinhaber ist betroffen

Die Neuregelungen betreffen jeden Praxisinhaber. Insbesondere geht es bei den neuen Datenschutzregelungen weniger um die Frage, ob Daten überhaupt erhoben werden dürfen, sondern es geht darum, wie und was nach der Erhebung mit den Daten passiert. Bereits Artikel 1 Abs. 1 der DSGVO bestimmt als Ziel des neuen Datenschutzrechtes den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Artikel 2 der DSGVO bestimmt zum sachlichen Anwendungsbereich, dass die Verordnung für die automatisierte Verarbeitung sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung von Daten gilt, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Mit „Speichern“ verbinden die meisten in erster Linie zwar die elektronische Datenverarbeitung (EDV), aber auch direkte Befragungen eines Patienten oder die Ausgabe eines Vordruckes an einen Patienten mit der späteren Aufnahme der Daten in eine manuelle oder elektronische Datei

stellt ein Erheben von Daten und mithin Datenverarbeitung dar. Weitere Formen der Datenverarbeitung sind das Speichern, das Übermitteln, das Sperren oder das Löschen von Daten.

Praxistipp: Jeder Praxisinhaber muss sich spätestens jetzt um das neue Datenschutzrecht kümmern!

02

Keine Übergangsfrist

Nach dem 25. Mai 2018 gibt es keine Übergangsfrist. Die Regelungen der DSGVO müssen entsprechend spätestens ab dem 25. Mai 2018 in der Praxis eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte die örtliche Datenschutzbehörde, in Schleswig-Holstein ist dies das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD), aufsichtsrechtliche Maßnahmen erlassen sowie Bußgelder verhängen. Die Bußgelder können nach neuem Recht bis zu 20 Millionen Euro betragen. Auch wenn der Datenschutz im Wirtschaftsverkehr primär Ländersache ist, ist zu beachten, dass die Datenschutzgrundverordnung unmittelbar gilt, also nicht extra umgesetzt werden muss. Beschwerwt sich beispielsweise ein Patient bei der Datenschutzbehörde, kann dieser sich direkt auf die DSGVO berufen und die Behörde muss der Beschwerde nachgehen, egal welche Regelungen das zurzeit in Überarbeitung befindende Landesdatenschutzgesetz oder Bundesdatenschutzgesetz enthält.

03

Wichtige Ausnahmen vom Datenschutz für die Arzt- und Zahnarztpraxis

Deutschland hat von den wenigen Öffnungsklauseln der DSGVO Gebrauch gemacht, um das Arztgeheimnis vor übermäßigen Begehrlichkeiten der staatlichen Datenschützer zu bewahren. So hat die Aufsichtsbehörde, anders als bei anderen Unternehmen, kein Recht auf Zugang zu den Praxisräumen. Ebenso besteht kein Zugriffsrecht der Aufsichtsbehörde auf die ärztliche Datenverarbeitung, es darf mithin kein Zugriff auf die PCs und Server in der Arztpraxis geben. Ebenso ist zu beachten, dass bereits die DSGVO besondere Vorschriften für personenbezogene Daten enthält, die dem Berufsgeheimnis, vorliegend mithin dem Arztgeheimnis, unterliegen und Informationspflichten insoweit eingeschränkt sind.

04

Die Umsetzung des neuen Datenschutzrechtes in der Praxis

a) Benennung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich?

Nicht jede Arzt-/Zahnarztpraxis benötigt einen Datenschutzbeauftragten. Zunächst besteht gemäß § 38 BDSG weiterhin die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten bei Praxen, in denen ständig mindestens zehn Personen (also mehr als neun) mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind. Hier wird also weiterhin ausdrücklich auf die automatisierte Verarbeitung Bezug genommen, sodass alleine die Mitarbeiter relevant sind, die Datenverarbeitung durch Einsatz von IT-Technik vornehmen. Anders als zum Beispiel beim Kündigungsschutzrecht zählen nicht nur angestellte Mitarbeiter, sondern jede Person in der Arztpraxis unabhängig von Stellung und Arbeitszeit, also auch die Inhaber der Praxis sind hinzuzählen.

Da in Arzt-/Zahnarztpraxen aber auch Gesundheitsdaten verarbeitet werden, ist gemäß Artikel 37c der DSGVO zu beachten, dass auch bei einer Verarbeitung „im großen Maßstab“ in der Praxis ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, unabhängig von der Mitarbeiterzahl. Die Frage, wann eine Verarbeitung „im großen Maßstab“ erfolgt, wird in der Verordnung leider nicht weiter definiert. Die Aufnahme von Mitarbeiter- oder Fallzahlen ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zwar diskutiert worden, ist aber nicht Inhalt der Verordnung geworden. Die Leitlinie der verantwortlichen WP29-Gruppe der EU führt in den Auslegungsempfehlungen als Beispiele alleine aus, dass dies für ein „Hospital“ gelte, nicht aber für einen „individual physician“. Aufgrund dieses Beispiels folgern viele, dass bereits ab zwei Behandlern in der Praxis, unabhängig von der Anzahl der Person, die automatisierte Verarbeitungen betreiben, ein Datenschutzbeauftragter zu benennen sei. So sagte beispielsweise auch die Rechtsabteilung der Ärztekammer Schleswig-Holstein in einer Veröffentlichung im März 2018 (vgl. Ärzteblatt Nr. 3, Seite 29), dass grundsätzlich bei jeder Gemeinschaftspraxis die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten bestehen würde.

Unserer Ansicht nach ist es zu weitgehend, alleine aus der Differenzierung zwischen „einem Krankenhaus“ und einem „einzelnen Behandler“ die Schlussfolgerung zu ziehen, dass bereits ab zwei Behandlern, unabhängig von der Anzahl mit der automatisierten Datenverarbeitung beauftragten Personen, ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen sei. Es ist sachfremd, die Datenverarbeitung in jeder Zweier-Berufsausübungsgemeinschaft mit der Datenverarbeitung in einem Krankenhaus gleichzusetzen.

ULD: Datenschutz-
beauftragter ab
10 Mitarbeiter

In der Zwischenzeit hat nach der Datenschutzbehörde in Bayern auch die zuständige Datenschutzbehörde in Schleswig-Holstein am 10. April 2018 hierzu Stellung bezogen und mitgeteilt, dass in der Arztpraxis grundsätzlich nicht von einer Verarbeitung in „großem Maßstab“ auszugehen sei, mithin grundsätzlich ein Datenschutzbeauftragter nur bei Beschäftigung von mindestens 10 Mitarbeitern i.S.d. BDSG benannt werden müsse.

Praxistipp: Beachten Sie die diesbezügliche Veröffentlichung des ULD für selbständige Heilberufler unter www.datenschutzzentrum.de/artikel/1220-Die-Datenschutz-Grundverordnung-tritt-in-Kraft-das-muessen-selbststaendige-Heilberufler-beachten.html

Gleichwohl ist zu beachten, dass für die Aufsichtsbehörden und sonstige Dritte nichts leichter zu überprüfen ist als die Frage, ob ein Datenschutzbeauftragter benannt worden ist oder nicht. Der Datenschutzbeauftragte muss nämlich nicht nur der Behörde gemeldet werden, sondern ist, sofern eine Pflicht zur Benennung vorliegt, ab dem 25. Mai 2018 auch auf der homepage namentlich aufzuführen.

Da nach herrschender Ansicht der (Mit-)Inhaber der Praxis als Datenschutzbeauftragter ausscheidet, ist entweder ein Angestellter oder ein Externer als Datenschutzbeauftragter zu benennen. Für Unternehmen, die Aufgaben eines externen Datenschutzbeauftragten anbieten, sind die Neuregelungen

Vorsicht bei Angeboten

insofern geradezu als „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“ zu werten. Bei der Benennung eines Mitarbeiters muss dieser über die erforderliche Sachkunde verfügen, er sollte also zum Datenschutzbeauftragten ausgebildet werden. Auch das ULD selbst bietet Kurse bezüglich des Datenschutzes in Arztpraxen an (siehe homepage ULD unter www.datenschutzzentrum.de).

Sofern ein angestellter Mitarbeiter als Datenschutzbeauftragter benannt wird, ist zu beachten, dass das BDSG in § 38 Abs. 2 auf die Vorgaben zur Abberufung und Kündigung des Datenschutzbeauftragten für öffentliche Stellen verweist. Hiernach ist die ordentliche Kündigung des angestellten Datenschutzbeauftragten unzulässig! Nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist die ordentliche Kündigung für 1 Jahr ebenfalls unzulässig. Es ist zu beachten, dass dieser besondere Kündigungsschutz aber nur dann Anwendung findet, wenn eine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht. Inwieweit dieser Verweis auf die Vorschriften des Datenschutzbeauftragten für öffentliche Stellen sich auf den Angestellten als Datenschutzbeauftragter in der Arztpraxis auswirkt, bleibt abzuwarten. Es ist aber davon auszugehen, dass sich zukünftig nicht nur die Aufsichtsbehörden, Verwaltungsgerichte und Zivilgerichte mit der Frage, ob ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist oder nicht, zu beschäftigen haben, sondern auch die Arbeitsgerichte.

Praxistipp: Im Zweifelsfall sollte über die Frage, ob für die eigene Praxis nun ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist oder nicht, Auskunft über das ULD eingeholt werden. Bei Benennung eines angestellten Mitarbeiters ist aufgrund der möglichen Einschränkung des Kündigungsrechtes ein besonderes Vertrauensverhältnis vorteilhaft.

Notwendige Dokumentation kann mit Vorlagen gefertigt werden

b) Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Artikel 30 DSGVO verpflichtet jeden Verantwortlichen dazu, ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Die Konferenz der Landesdatenschutzbeauftragten in Deutschland hat hierzu bereits Erstellungshinweise mit Vordrucken veröffentlicht. Hiernach sollen sich Inhalt und Umfang des Verzeichnisses nach Art und Größenordnung des Verantwortlichen richten. Das Verzeichnis muss die maßgeblichen Verarbeitungstätigkeiten eines Verantwortlichen in Einzelbeschreibung erfassen, unter anderem Angaben zu denen von einer Verarbeitungstätigkeit betroffenen einzelnen Datenfeldern, zur Herkunft der Daten, Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, verantwortlichen Mitarbeiter, zugriffsberechtigten Personen sowie Zwecken, denen eine Verarbeitungstätigkeit folgt. Artikel 30 Abs. 5 DSGVO sieht zwar eine Ausnahme für Unternehmen vor, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, diese soll jedoch nur eingreifen, wenn dort Verarbeitungen nur gelegentlich erfolgen. Nach der Rechtsansicht der Konferenz der Datenschutzbeauftragten greift die Ausnahme bezüglich der Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern in der Praxis kaum, da bereits Lohnabrechnungen als nicht nur gelegentliche Verarbeitungen gewertet werden. Für Arzt-/Zahnarztpraxen gilt die Ausnahme mit Betrieben unter 250 Mitarbeitern zudem deshalb nicht, da bei Verarbeitung von Gesundheitsdaten, unabhängig von der Größe der Praxis, stets ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen ist.

Praxistipp: Entsprechende Formulare sind einsehbar unter der Internetadresse des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten, www.bvdat.de.

c) Technische und organisatorische Maßnahmen („TOMs“) nach Stand der Technik

Sofern, insbesondere nach Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, Schwachstellen im Rahmen einer „GAP-Analyse“ gefunden werden, ist ein Maßnahmenplan aufzustellen. Erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) sind zu ergreifen.

Die Sicherheitsmaßnahmen müssen sich am Stand der Technik orientieren. Der Grundsatz erfordert zudem die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme. Ein plötzlicher Stromausfall kann Schäden an Datenbanken auslösen. Integrität und Vertraulichkeit erfordern daher mehr als reine technische Datensicherung. Erforderlich ist insbesondere eine Dokumentation der Sicherheitskonfiguration (Firewall, Router etc.), ein Verschlüsselungskonzept der Kommunikation per E-Mail, ein Antivirenkonzept, eine Dokumentation über einen durchgeführten Rücksicherungstest von Daten, Notfallhandbücher einschließlich Datensicherungskonzept, Dokumentation der Zugänge zu Praxisrechnern etc.

Kontakt mit Dienstleistern

d) Auftragsverarbeitungsvereinbarungen prüfen

Unter dem Stichwort „Paperwork“ erfasst die DGSVG insbesondere Verträge mit Dritten. Oft beschäftigen Ärzte/Zahnärzte Dienstleister. Ebenso werden Dienstleister eingeschaltet, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit personenbezogenen Daten von Mitarbeitern der Praxis, Patienten oder sonstigen Dritten in Kontakt kommen (Wartung von Praxis EDV, Aktenvernichtung, Terminvergabe durch Web Kalender etc.). Hier ist der Arzt/Zahnarzt verpflichtet, die Dienstleister über eine sogenannte „Auftragsverarbeitungsvereinbarung“ zu verpflichten, deren Anforderungen im Einzelnen in Artikel 28 DSGVO geregelt werden. Hinzu kommt, dass die DSGVO nicht nur den verantwortlichen Arzt zum Abschluss einer Auftragsverarbeitung verpflichtet, sondern auch den Auftragsverarbeiter sanktioniert, der seinerseits ohne eine solche Vereinbarung Leistungen erbringt.

Praxistipp: Bezüglich der Übermittlung der Daten an den eigenen Rechtsanwalt (z.B. zur Durchsetzung von Behandlungshonoraransprüchen) oder an den eigenen Steuerberater ändert sich nichts, da hier keine "Auftragsverarbeitung" i.S.d. Verordnung vorliegt

e) Datenschutzinformationen und Anpassungen Einwilligungserklärungen

Zum notwendigen „Paperwork“ gehören auch Datenschutzinformationen für den Patienten. Die Informationspflichten sind nach neuem Datenschutzrecht umfangreicher als nach bisherigem Recht. Alle Datenschutzbestimmungen auf Praxiswebseiten müssen überarbeitet werden. Zudem gelten die Informationspflichten nach neuem Recht nicht nur für Internetseiten, sondern für jede Form der Datenverarbeitung. Empfehlenswert dürfte daher sein, allgemeine „Hinweise zur Datenverarbeitung“ zu erstellen, die jedem Patienten bei Aufnahme in der Praxis mitgegeben werden bzw. in der Praxis ausgehängt werden.

Bezüglich der Einwilligungserklärungen der Patienten verbleibt es dabei, dass das Erfassen, Bearbeiten, Speichern etc. von Patientendaten gesetzlich gestattet ist und hierfür keine gesonderte schriftliche Zustimmung erforderlich ist. Nur in besonderen Fällen kann es erforderlich sein, dass Patienten gesondert zustimmen müssen, zum Beispiel bei der Einbeziehung einer privatärztlichen Verrechnungsstelle. Ab 25. Mai müssen solche Einwilligungserklärungen insbesondere einen Hinweis darauf enthalten, dass Patienten ihr Einverständnis jederzeit widerrufen können.

Praxistipp: Beispiele zu Datenschutzinformationen sind einsehbar unter www.bvdnet.de oder auf der homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter www.kbv.de

f) weitere Aspekte

Artikel 20 DSGVO statuiert ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Meldepflichten
einhalten!

Zudem bestehen gemäß Artikel 33 DSGVO besondere Meldepflichten. Hiernach muss jeder Datenschutzverstoß in Zukunft innerhalb von maximal 72 Stunden bei der zuständigen Datenschutzbehörde gemeldet werden. Auch wenn es für Ärzte und Zahnärzte nach dem neuen BDSG einige Ausnahmen von der Meldepflicht gibt, gilt die Meldepflicht grundsätzlich auch für Arztpraxen. Verliert beispielsweise ein Mitarbeiter sein Diensthandy und befinden sich auf dem Diensthandy personenbezogene Daten, kann dies zu einer Meldepflicht führen. Ebenso kann eine fehlgeleitete E-Mail zur Meldepflicht führen. Der bloße Verstoß gegen die Meldepflicht kann bereits ein Bußgeld nach sich ziehen.

Praxistipp: weitere Vorlagen und Beispiele für eine Arztpraxis sind einsehbar auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht unter www.lada.bayern.de

05

Wahlleistungsvereinbarung Chefarzt

Chefarzt muss
selbst operieren

Im Falle einer Wahlleistungsvereinbarung mit dem Chefarzt muss dieser den Eingriff selbst durchführen. Alleine mit seiner Anwesenheit – zum Beispiel als Anästhesist während der Operation – erfüllt der Chefarzt die Voraussetzungen an die persönliche Leistungserbringung nicht (Urteil des OLG Hamburg vom 15.12.2017, Aktenzeichen: 26 U 74/17).

In dem zugrundeliegenden Fall hat die Patientin in einer Wahlleistungsvereinbarung eine Chefarztbehandlung vereinbart, wonach dieser sich im Verhinderungsfall vertreten lassen dürfte.

Der beklagte Chefarzt war zwar bei der Operation anwesend, er hatte dabei allerdings die Funktion des Anästhesisten. Nach dem Urteil des OLG Hamm hätte der beklagte Chefarzt den Eingriff – hier eine Koloskopie – selbst durchführen müssen. Schließlich ginge es um einen operativen Eingriff mit nicht unerheblichen Risiken und möglichen Schwierigkeiten. Es kam somit maßgeblich auf die Fähigkeiten des Operateurs an. Es liege auch kein zulässiger Vertretungsfall vor. Eine persönliche Leistung im Sinne der Wahlleistungsvereinbarung wurde nicht erbracht.

06

Kein Chefarztstandard

Das Oberlandesgericht Köln führt in einem Beschluss vom 22.01.2018 (Aktenzeichen 5 U 101/17) in einem Arzthaftungsverfahren aus, dass ein „Chefarztstandard“, der in medizinischer Hinsicht über die Maßstäbe des für den Begriff des Behandlungsfehlers maßgeblichen „Facharztstandard“ hinausgehen würde, nicht existiere. Hieraus folgt, dass auch bei einer Behandlung durch einen Chefarzt ein über den Facharztstandard hinausgehender Standard nicht geschuldet wird.

07

Erbenhaftung bei Arzneimittelregress

Grundsätzlich haften Erben für Verbindlichkeiten des Erblassers. Ist also ein Arzt verstorben, gegen den ein Regress, zum Beispiel wegen unzulässiger Verordnung von Arzneimitteln verhängt worden ist, so geht die Erstattungs-pflicht auf die Erben über.

Erben haften auch für Regress, wenn die Festsetzung erst nach dem Tod des Arztes erfolgt

Einen Schritt weiter geht nunmehr die Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen vom 08.11.2017, Aktenzeichen: L3 K A 80/14. In dem Verfahren verlangt eine Krankenkasse bei der beklagten Prüfungsstelle die Festsetzung von Regressen. Die Prüfungsstelle lehnte die Prüfanträge ab, mit der Begründung, dass der Vertragsarzt verstorben sei. Nach der Entscheidung des LSG stehe der Durchführung des Prüfverfahrens nicht entgegen, dass mit dem Tod des verordnenden Vertragsarztes ein notwendigerweise am Verwaltungsverfahren zu Beteiligender verstorben ist.

Weiter stehe dem Übergang einer eventuellen Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz auf die Erben nicht entgegen, dass der Regressanspruch erst mit der Festsetzung des Regressbetrages durch die Prüfungsstelle entsteht. Nach § 1967 BGB gehen mit dem Erbfall auch solche Pflichten auf den Erben über, die zwar erst nach dem Erbfall entstehen, deren wesentliche Entstehungsgrundlage – hier die unzulässige Verordnung des Arzneimittels – schon vor dem Erbfall gegeben war.

08

Abgrenzung selbstständige Tätigkeit/abhängige Beschäftigung

Derzeit stellt sich im ärztlichen Bereich häufig die Frage, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit des Arztes vorliegt. Insbesondere stellt sich diese Frage häufig bei Anästhesisten. Hierzu liegt eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen der Landessozialgerichte

vor. Obwohl es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt, (da jeder Honorararztvertrag anders ausgestattet ist) ist dennoch eine deutliche Tendenz in der Rechtsprechung zu erkennen, wonach die Honorarärzte letztlich abhängig Beschäftigte sind. So hat beispielsweise das LSG Berlin/Brandenburg in einem Urteil vom 07.07.2017, Aktenzeichen LI KR 101/14, eine angestellte Tätigkeit bei einem im Krankenhaus tätigen Honorararzt angenommen. Gemäß dem Honorararztvertrag hatte er die ihm übertragenen Aufgaben selbstständig, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen. In der ärztlichen Verantwortung war er unabhängig und hat für seine Tätigkeit im Krankenhaus eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Ist Honorararzt
abhängig beschäftigt?

Ferner sollte der Honorararzt die ihm erteilten Aufträge in eigener Verantwortung ausführen, müsse jedoch zugleich die Interessen des Krankenhauses berücksichtigen. Einem Direktionsrecht sollte der Honorararzt nicht unterliegen. Dennoch habe er – was im Behandlungsverlauf des Krankenhauses und angesichts eines relativ festen Operationsplanes gar nicht anders geht – die fachlichen und organisatorischen Vorgaben des Krankenhauses zu beachten, soweit diese für eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlich seien. Darüber hinaus bekam der Honorararzt das Recht, die von ihm zu erbringenden Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

Tatsächliche
Verhältnisse sind
maßgeblich

Das Gericht erkennt zwar an, dass die Vertragsparteien bewusst eine selbstständige Tätigkeit gewollt hatten. Grundsätzlich seien die vertraglichen Regelungen für die Einordnung als selbstständige oder abhängige Tätigkeit von besonderer Bedeutung. Andererseits sei zu beachten, dass die Versicherungspflicht sich aus dem Gesetz ergebe und nicht Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung sein könne. Es komme im Ergebnis also darauf an, wie die tatsächlichen Verhältnisse seien. Argumente für eine abhängige Beschäftigung seien, dass der Honorararzt nicht vollständig frei von der Verpflichtung war, Weisungen bezüglich seiner Tätigkeit nachzukommen, ferner das er in die Dienstpläneinteilung integriert war und er ein Unternehmerrisiko durch den Einsatz von eigenem Kapital oder eigenen Arbeitsmitteln nicht habe.

In einem entsprechenden Fall, ebenfalls wiederum zu einer Fachärztin für Anästhesie, die hier über eine Facharztagentur als Honorarärztin an das Krankenhaus vermittelt wurde, entschied das LSG Berlin/Brandenburg durch ein neues Urteil vom 18.01.2018, Aktenzeichen LI KR 441/15, in gleicher Weise.

09

Anästhesistin übt selbstständige Tätigkeit aus

Ein anderes Gericht, das Sozialgericht Hannover, hat in einem Urteil vom 10.01.2018 – S14 R 31/16, entschieden, dass eine Anästhesistin gemäß ihres Honorararztvertrages mit einem Krankenhaus eine selbstständige Tätigkeit ausübte. Die Anästhesistin war zusätzliche für weitere Auftraggeber tätig, sie war aufgrund ihres Honorarvertrages mit dem Krankenhaus nicht zur Teilnahme an Teambesprechungen verpflichtet, es lag kein Dispositionsrecht der Klinik bezogen auf den zeitlichen Einsatz der Ärztin vor, ferner durfte die Anästhesistin Tätigkeiten auf Dritte übertragen und hatte das Recht,

einzelne Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Höhe der Vergütung von 85,00 € die Stunde überschritt deutlich die Tariflöhne.

10

Ärztin in Urlaubsvertretung freiberuflich tätig

Eine Fachärztin für Radiologie, die als Urlaubsvertreterin in einer Praxis MRT-, CT-, und Röntgenuntersuchungen befundet, unterliegt nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (Urteil vom 21. Februar 2017 – L11 R 2433/16) nicht der Sozialversicherungspflicht, wenn sie entscheiden kann, an welchen Tagen sie arbeitet und nicht in das Zeiterfassungssystem der Praxis eingebunden sei. Sie sei in die Praxisorganisation nicht eingebunden gewesen. Die Rentenversicherung hatte die Tätigkeit als abhängig und somit sozialversicherungspflichtig eingestuft, das Gericht stellte hingegen eine freiberufliche Tätigkeit fest.

Praxishinweis: Angesichts der derzeitigen Situation ist zu empfehlen, bestehende Honorararztverträge sehr sorgfältig darauf hin zu prüfen, ob tatsächlich eine selbstständige Beschäftigung nach den von der Rechtsprechung vorgegebenen Kriterien vorliegt. Bei einer diesbezüglichen Fehleinschätzung kann es zu unangenehmen Zahlungsforderungen der Rentenversicherer kommen.

11

Bewertungsportal: falsche Tatsachenbehauptungen

Das OLG Hamm hat in einem Urteil vom 13.03.2018, Aktenzeichen 26 U 4/18, bestätigt, dass eine unwahre negative Aussage in Bezug auf die Person einer niedergelassenen Zahnärztin nicht mehr auf dem Arztbewertungsportal Jameda.de veröffentlicht werden darf.

Dort war behauptet worden, die Zahnärztin verzichte auf eine Aufklärung beziehungsweise Beratung. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hielt es das Gericht für bewiesen, dass die Verfasserin des Bewertungseintrages tatsächlich aufgeklärt worden sei. Daher sei die Behauptung falsch und dürfte nicht veröffentlicht werden.

12

BGH-Urteil zu Jameda

In einem viel beachteten Urteil vom 20.02.2018, Aktenzeichen VI ZR 30/17 hat der Bundesgerichtshof die Portalbetreiberin Jameda verpflichtet, die Profilseite einer Ärztin vollständig zu löschen.

Die niedergelassene Dermatologin wurde auf dem Portal gegen ihren Willen ohne Bild, aber mit ihrem akademischen Grad, ihrem Namen, ihrer Fachrichtung und der Praxisanschrift aufgeführt. Bei Abruf ihres Profils erschienen im unteren Bereich weitere Ärzte derselben Fachrichtung aus der Umgebung ihrer Praxis mit Foto und Bewertungsnote. Bei den angezeigten Personen handelte es sich um solche Ärzte, die für die Optimierung ihres Portalprofils eine monatliche Zahlung an die Jameda GmbH leisten. Für diese Zahlungen blendete die Portalbetreiberin auf den Portalen nichtzahlender Ärzte die Profilbilder unmittelbarer Konkurrenten im örtlichen Umfeld mit entsprechenden Angaben ein. Bei kostenpflichtig registrierten Ärzten erfolgt

Jameda ändert
Darstellung von
Arztprofilen

eine solche Anzeige anderer Ärzte nicht.

Das Gericht erklärte vor dem Hintergrund dieser ungleichen Darstellungsweise die angegriffene Datenspeicherung für unzulässig und verpflichtete die Jameda GmbH zur Löschung. Die Jameda GmbH hat daraufhin offenbar die beanstandete Werbung auf Nichtzahlerprofilen eingestellt.

Kein allgemeines
Recht auf Löschung

Praxisinweis: Anders als vielfach vermutet gibt dieses Urteil jedoch kein allgemeines Recht auf Löschung auf dem Portal von Jameda oder entsprechender Portale. Das Gericht verwies grundsätzlich auch auf seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 23.09.2014), wonach die Aufnahme ärztlicher Daten in Internet-Bewertungsportalen auch gegen den Willen Betroffener zulässig sei. Der Lösungsanspruch in dem hier untersuchten Fall ergab sich alleine aus dem Umstand, dass die Einblendung zahlungspflichtiger Profile quasi von Konkurrenten erfolgte.

13

Ärztliche Schweigepflicht

Änderung des
§ 203 StGB

Am 09.11.2017 ist eine Änderung des § 203 StGB, der die ärztliche Schweigepflicht regelt, in Kraft getreten. Das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ erlaubt nunmehr ausdrücklich die Offenbarung von Patientengeheimnissen gegenüber angestellten Praxis- oder Klinikpersonen sowie gegenüber „sonstigen mitwirkenden Personen“. Welche Personen zu den „sonstigen mitwirkenden Personen“ zählen, ist nicht näher definiert und wird zukünftig sicherlich noch durch die Rechtsprechung zu präzisieren sein. Zu beachten ist, dass die neue Regelung an einem Punkt die Strafbarkeit von Ärzten als Berufsgeheimnisträgern erweitert: unterlassen Ärzte es ihren externen Dienstleister, wie zum Beispiel einen IT-Fachmann, zur Geheimhaltung zu verpflichten, ist dies strafbar, wenn dieser Dienstleister einen Geheimnisverrat begeht.

14

Entbindung ohne Belegarztanerkennung

Die Tatsache, dass ein niedergelassener Arzt in einem Krankenhaus eine Entbindung vornimmt, ohne dort über eine Anerkennung als Belegarzt zu verfügen, begründet alleine noch keine Haftung für die folgende Behandlung. Dass der beklagte Arzt über keine Anerkennung als Belegarzt verfügt hatte, sei nur im Innenverhältnis des Arztes zu den Kassenärztlichen Vereinigungen für die Abrechnung und im Innenverhältnis zu dem Krankenhaus von Bedeutung. Der Beklagte hafte auch nicht deshalb, weil die Schwangere nicht über die fehlende Anerkennung als Belegarzt aufgeklärt wurde. Sie sei an dem Ort von dem Arzt entbunden worden, an dem und von dem sie entbunden werden wollte. (So OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.12.2017, Aktenzeichen 7 U 2021/16)

Betriebsvergleich Einzelpraxis – Allgemeinmedizin

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

Leistungsdaten	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Fallzahl Kasse (Jahr)			3.291 F	
Fallzahl Privat (Jahr)			366 F	
Einnahmen je Praxis	0 €		265.007 €	100,0
– Kasseneinnahmen			198.263 €	74,8
– Privateinnahmen			54.418 €	20,5
– sonstige Einnahmen			12.325 €	4,7
Fallwert Kasse	0 €		60,25 €	
Fallwert Privat	0 €		182,48 €	

Kostendaten	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Material und Labor gesamt			5.659 €	2,1
Personalkosten			70.069 €	26,4
Miete gesamt			16.475 €	6,2
übrige Kosten gesamt			34.420 €	13,0
Abschreibungen			5.841 €	2,2
Kosten gesamt			132.465 €	50,0

Ertragssituation	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Gewinn			132.542 €	50
Cash-Flow			138.383 €	52,2

Anlagevermögen	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Buchwert gesamt			15.500 €	
Investitionen			3.500 €	1,3
Restverschuldung			134.000 €	50,6

Liquidität	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Vorsorgeaufwand			24.520 €	9,3
Anteil Vorsorgeaufwand Gewinn			18,50 %	
Liquidität Lebenshalt./Tilgung			110.363	41,6
Entnahmen nur für Lebenshalt.			46.480 €	17,5

Personal	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Mitarbeiter gesamt			3,4 M	
Anzahl Zulassungen	1		1,0	
Arbeitszeit Arzt (pro Woche)			48,8 h	

Betriebsvergleich Gemeinschaftspraxis – Allgemeinmedizin

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

Leistungsdaten	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Fallzahl Kasse (Jahr)			7639 F	
Fallzahl Privat (Jahr)			443 F	
Einnahmen je Praxis	0 €		513.047 €	100,0
– Kasseneinnahmen			403.874 €	78,7
– Privateinnahmen			109.173 €	21,3
– sonstige Einnahmen				0,0
Fallwert Kasse	0 €		52,87 €	
Fallwert Privat	0 €		246,23 €	

Kostendaten	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Material und Labor gesamt			10.999 €	2,1
Personalkosten			136.152 €	26,5
Miete gesamt			27.619 €	5,4
übrige Kosten gesamt			61.812 €	12,0
Abschreibungen			9.181 €	1,8
Kosten gesamt			245.763 €	47,9

Ertragssituation	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Gewinn			267.284 €	52,1
Cash-Flow			276.465 €	53,9

Anlagevermögen	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Buchwert gesamt			25.046 €	
Investitionen			7.798 €	1,5
Restverschuldung				0

Liquidität	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Vorsorgeaufwand			45.198 €	8,8
Anteil Vorsorgeaufwand Gewinn			16,91%	
Liquidität Lebenshalt./Tilgung			223.469	43,6
Entnahmen nur für Lebenshalt.			46.480 €	0,0

Personal	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Mitarbeiter gesamt			5,2 M	
Anzahl Zulassungen	1		2,0	
Arbeitszeit Arzt (pro Woche)			48,8 h	

**Kanzlei für Medizinrecht
Barth und Dischinger
Partnerschaft**

Holtener Straße 94
24105 Kiel
Fon: 0431 564433
und
Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 4841414

info@medrechtspartner.de
www.medrechtspartner.de

WWW.MEDWISSEN.info

**Rohwer & Gut
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft**

Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 48414-0
Fax: 0451 48414-44
und
Holtener Straße 94
24105 Kiel
Fon: 0431 564430

Freizeichnung: Der Inhalt von MEDWISSEN wurde nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden. Der Inhalt von MEDWISSEN kann die individuelle rechtliche und steuerliche Beratung des Einzelfalls nicht ersetzen.

info@rohwer-gut.de
www.rohwer-gut.de